

Richtlinien
über die Ehrung und Verabschiedung
verdienter ehrenamtlicher Mandatsträger/- innen
der Gemeinde Rabenau

Die Gemeindevertretung Rabenau hat in ihrer Sitzung *am 18.08.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 15.09.2006*, folgende

**Richtlinien über die Ehrung und Verabschiedung verdienter ehrenamtlicher
Mandatsträger / innen**

beschlossen.

§ 1

Nach diesen Richtlinien werden alle Mandatsträger/innen der Gemeinde Rabenau, die ihr Mandat oder Amt bis zum Zeitpunkt der anstehenden Ehrung bzw. Verabschiedung ausgeübt haben, geehrt. Hierzu gehören auch die Personen, die ehrenamtlich in Ausschüssen bzw. in den vom Gemeindevorstand eingesetzten Hilfsorganen (Kommissionen u.a.) tätig waren.

§ 2

Verabschiedung und Ehrung sind zwei verschiedene Vorgänge. Sie müssen voneinander getrennt werden.

Verabschiedungen und Ehrungen erfolgen in feierlicher Form.

§ 3

- a) **12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit**
Vorschlag seitens der Gemeinde Rabenau zur Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen
- b) **15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit**
Verleihung des Wappentellers der Gemeinde Rabenau oder einer vergleichbaren Ehrengabe
- c) **20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit**
Ehrung nach § 4 der Hauptsatzung (Verleihung von Ehrenbezeichnungen) und Überreichung einer Ehrengabe = Gussteller mit Gravur
- d) **25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit**
Überreichung einer Erinnerungsgabe = Eisenkunstguss mit Rabenaumotiv
- e) **30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit**
Überreichung einer Erinnerungsgabe = Armbanduhr
- f) **Erinnerungsgeschenk bei Verabschiedung**
 - Nach 5 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Kachel mit Wappen
 - Nach 10 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Kachel mit Wappen
 - Nach 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Buch mit Widmung
 - Nach 20 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Ehrengabe im Wert von 50 €
 - Nach 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Ehrengabe im Wert von 75 €
 - Nach 30 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Ehrengabe im Wert von 100 €
 - Nach 35 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit: Bild mit Rabenaumotiv

Scheidet eine unter § 1 genannte Person bei 25-jähriger Tätigkeit aus, wird die Ehrenbezeichnung nach c) verliehen und ein Erinnerungsgeschenk nach f) überreicht.

Bei möglichen Abweichungen bzw. Sonderfällen entscheidet der Ältestenrat.

§ 4

Nach gemeinsamer Beratung - Gemeindevorstand mit Ältestenrat - sind verdiente, in diesen Richtlinien genannte Personen, die sich durch herausragende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten in den gemeindlichen Gremien und darüber hinaus um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, für eine Ehrung nach dem Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen. Die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens sind zu beachten.

§ 5

Mandatsträger/trägerinnen werden ab ihrem 50., 60., 65., 70., 75. usw. Geburtstag durch eine Presseveröffentlichung in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rabenau sowie in den beiden Gießener Tageszeitungen (soweit eine kostenfreie Veröffentlichung durchsetzbar ist) geehrt. Ausgeschiedene Mandatsträger/trägerinnen, die auf eine mindestens 15-jährige politische Tätigkeit zurückblicken können, werden ebenfalls ab ihrem 50., 60., 65., 70., 75. usw. Geburtstag durch eine Presseveröffentlichung in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rabenau sowie in den beiden Gießener Tageszeitungen (soweit eine kostenfreie Veröffentlichung durchsetzbar ist) geehrt.

Satz 1 und 2 findet auf haupt- und nebenamtliche Beschäftigte der Gemeinde Rabenau entsprechend Anwendung.

Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder Ortsvorsteher/in und Bürgermeister/in gratulieren für die Gemeinde und überreichen ein Geschenk im Wert von höchstens 30,00 €

§ 6

Beim Tod von aktiven Mandatsträgern/innen und Mitarbeitern/innen sowie aktiven und ehemaligen Bürgermeistern/innen haben Nachrufe als Pressemitteilung sowohl in dem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rabenau als auch in den beiden Gießener Tageszeitungen zu erfolgen. Ebenso ist in allen Fällen ein Kranz niederzulegen.

Beim Ableben von ehemaligen Mandatsträgern/innen und Mitarbeitern/innen, die auf eine mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Beschäftigung bei der Gemeinde zurückblicken können, ist ebenso zu verfahren.

Eine Todesanzeige ist nur beim Ableben von aktiven Mandatsträgern/innen, Mitarbeitern/innen, ehemaligen Mitarbeitern/innen, die mindestens 15 Jahre bei der Gemeinde Rabenau beschäftigt waren, sowie von Bürgermeistern/innen und ehemaligen Bürgermeistern/innen zu schalten.

Beim Tod von aktiven nebenamtlich Beschäftigten ist ebenfalls ein Nachruf in dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rabenau und den beiden Gießener Tageszeitungen (soweit eine kostenfreie Veröffentlichung durchsetzbar ist) zu veröffentlichen sowie in besonderen Fällen ein Kranz niederzulegen.

Beim Tod von ehemals nebenamtlich Beschäftigten, mit einer mindestens 15-jährigen Beschäftigung bei der Gemeinde, hat ein Nachruf in dem Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rabenau und den beiden Gießener Tageszeitungen (soweit eine kostenfreie Veröffentlichung durchsetzbar ist) zu erfolgen.

§ 7

Diese 2. Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (am 13.10.2006) in Kraft.

35466 Rabenau, den 15.09.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

Hillgärtner
Bürgermeister